GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

477. Hermann, Rudolf. 1908. "Die Prügelsrafe nach deutschen Kolonialrecht." [Corporal punishment according to German colonial law]. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 10, pp. 72–83.

Treatise on the legal basis for corporal punishment, mainly focussing on the situation in Africa and China. Statistics on the application of corporal punishment in the various colonies is given, with German East Africa by far the most frequent user.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Beitlichrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Behnter Jahrgang.

Wilhelm Süsserott

hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin **Gerkin 1908**.

Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht.

Bon dem umfangreichen und vielseitigen Recht unserer deutschen Schutz gebiete ist kein Gegenstand zu so großer, doch unliebsamer Bopularität gelangt, keiner so sehr Mittelpunkt der Debatten in Versammlungen, Borträgen und Zeitungen geworden als die Prügelstrafe und ihre Anwendung. Bäh= rend die einen in blindem Doktrinarismus die Redensart von der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit auf das Berhältnis zwischen dem Beigen und dem Farbigen jeder Raffe und Schattierung angewendet wissen wollen und baher bas Recht zu einer körperlichen Züchtigung bes Mitmenschen überhaupt leugnen, glauben die Extremen der anderen Seite berechtigt zu sein, den Willen der Weißen schlechtweg durch Prügel und Rute dem Farbigen gegen= über zur Geltung zu bringen und biese Zwangsmittel als beste Mittel ber Erziehung zu empfehlen. Dieser Rampf des für und wieder hat aber leiber offenfichtlich die Wirkung gehabt, daß in den breiten und von kolonialrecht= licher Erkenntnis völlig unberührten Rreisen der Bevölkerung die Meinung überhand nahm, als sei die Anwendung der Prügelstrafe in unseren Schutgebieten ber Willfür des Einzelnen vollständig - wenigstens de facto - an= heimgegeben. Man erinnert fich jener blutbesleckten Rilpferdpeitsche, die als Symbol des deutschkolonialen Regiments auf den Tifch des Hauses niedergeleat wurde, und die ein schauervolles Gruseln des Abscheus und der Embörung selbst bis in die Redaktionsstuben der weltentlegensten Provinzblätter verbreitete. Es burfte wohl an ber Zeit sein, einmal genauer zu untersuchen, was benn Gefet und Recht über bie Anwendung ber Prügelstrafe in ben beutschen Kolonien bestimmt haben. Und da wir nun schon auf mehr als zwei Sahrzehnte kolonialer Gesetgebung zurudbliden konnen, so liegt die Unnahme nabe, daß diefer Zeitraum bereits eine Entwicklung auf diefem um= strittenen Gebiet werbe erkennen laffen. Dem ist benn auch wirklich fo, und wir können eine solche Entwicklung, wie fich in folgendem zeigen wird, in zweifacher Sinsicht bemerken:

- 1. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und damit die Anwendung körperlicher Strafen geht von den Farbigen selbst immer mehr auf die Weißen, d. h. auf die weißen Bertreter der kolonialen Oberhoheit über.
- 2. Die Anwendung der Prügelstrase selbst wird mit immer mehr Garantien gegen ihren Mißbrauch umgeben,

In ersterer Hinsicht ist vor allem hervorzuheben, daß die Brügelstrafe selbstverständlich nicht etwa eine Segnung europäischer Kultur ist, die den farbigen Eingeborenen unserer Schutgebiete erft von den Beißen gebracht worden ware. Nein, wo fie nicht borber bei den Farbigen felbst berkomm= lich war, ba ist sie nie zur Anwendung gekommen. So ist benn bieses Strafmittel gegenüber den Eingeborenen unserer Südseegebiete nie gesetzlich sanktio= niert worden. Wo es aber bereits zu der Zeit gang und gabe war, als die deutsche Flagge aufgepflanzt wurde, da blieb seine Anwendung zumeist noch lange ben eingeborenen Machthabern ober wenn man will - Richtern, vorbehalten. Es barf nicht übersehen werben, daß bei Begrundung der deutschen Schutzherrschaft das kärgliche zur Einführung gelangte Recht einen mehr persönlichen Charakter trug, b. h. daß in den der Schutgewalt unterworfenen Gebieten zumeift nur die Weißen und die diesen gleichgestellten Farbigen (z. B. Japa= ner), dem Recht und damit dem Straf= und Strafprozegrecht des Mutterlan= des unterworfen wurden. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung ergab sich einesteils daraus, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Gingeborenen einen Grad der Sicherheit in der Schutherrschaft und der tatfächlichen Machtentfaltung boraussette, ber in den erften Sahren fast nirgends gegeben war, andernteils baraus, daß durch Hoheitsverträge mit eingeborenen Macht= habern diesen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen ausdrücklich vorbehalten war. So war unter den Hoheitsrechten, die der "König" Mlapa in Togo im Bertrag mit Dr. Nachtigall am 15. Juli 1884 dem deutschen Rommissar abtrat, dazienige ber Gerichtshoheit über die Schwarzen nicht inbegriffen. Und die Verträge mit den Häuptlingen Südwestafrikas, mit Josef Hermannus van Whk, Manaffe Noreseb, Maharero Kathamba, William Christian usw. enthielten ausdrücklich die Bestimmung, daß diesen bie Ausübung ber Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen nicht beeinträchtigt werden folle. Es beschränkt sich demgemäß das Gesetz betr. die Rechtsverhält= niffe der deutschen Schutgebiete sowohl in seiner altesten Faffung (vom 17. April 1886) wie in der späteren (vom 15. März 1888) darauf zu bestimmen, daß für das Strafrecht das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 maßgebend sei, welch letterem nach § 1 Abs. 2 nur die Reichsange= hörigen und Schutgenoffen unterworfen find. Diefer Versonentreis murbe allerdings bereits in den Ausführungsverordnungen für die einzelnen Schutzgebiete Afrikas und ben hierzu gehörigen Dienstesanweisungen weiter ausgebehnt, jedoch blieb auch hier überall der Borbehalt bestehen, daß der Gerichts= barkeit die Eingeborenen nur dann unterstehen sollen, wenn der Gouverneur (Kommiffar) bies ausdrudlich bestimmt. Diese Ausdehnung ber Gerichtsbarkeit war in § 3 Ziffer 1 des alten Schutgebietsgesetzes dem kaiserlichen Ber= ordnungsrecht vorbehalten worden.

Doch war schon damals eine Klasse von Eingeborenen der beutschen Gerichtsbarkeit unterworfen und damit dem Strafrecht und den körperlichen Strafen ihrer Stammesgenossen entzogen, nämlich alle jene Eingeborenen, die

gemäß § 6 des alten Schutzgebietsgesets die Reichkangehörigkeit erlangt hatten.

Das Bedürfnis, auch die übrigen Gingeborenen dem weißen Strafrichter zu unterwerfen, führte unter ben afrikanischen Schutgebieten zuerst in Ramerun dazu, die Strafgewalt der einheimischen Machthaber zu beschränken. Es geschah dies in einer Reihe von Berordnungen des Gouvernements in Rame= run (vom 16. Mai 1892, 9. Dezember 1893, 12., 26. und 30 September 1895 und 25. April 1896), durch welche Straffachen, bei benen eine Ahnbung von bis zu 300 Mark oder bis zu 6 Monaten Gefängnis (nach beutschem Strafrecht) in Frage ftand, dem eingeborenen Säuptling des Beklagten vorbehalten wurden. Für schwerere Straftaten, und zugleich als Berufungsgericht für bie Urteile der Säuptlinge wurde ein Eingeborenen = Schiedsgericht bestellt, beffen Jurisdiktion jedoch Mord und Totschlag entzogen waren und das auf bie Todesftrafe und eine höhere Freiheitsftrafe als 2 Jahre nicht erkennen burfte. Es blieb bemnach die Verhängung und der Vollzug körperlicher Rüchtigungsstrafen nach wie vor den eingeborenen Säuptlingen vorbehalten. Uebrigens betrafen biefe Berordnungen nur die Ungehörigen beftimmter, nahe der Rufte ansäffiger Stämme. الم المسلم المسلم

Eine generelle Regelung, die alle afrikanischen Schutgebiete umfaßt, begann erst mit einer kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1896, die den Reichskanzler ermächtigt, "bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die afrikanischen Schutgebiete gu treffen." Doch beschränkte sich die daraufhin ergangene Verfügung des Reichskanzlers zunächst nur darauf zu bestimmen, daß in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozehordnungen zugelassenen Mahnahmen Verhängung unterfagt seien, daß ferner die von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Berbachtsftrafen, verboten fei. Bur näheren Erläuterung dieser Verfügung führte ein daraufhin unterm 2. April 1896 vom Couverneur von Deutsch-Oftafrika ergangener Couvernementsbefehl aus: "Geftändnisse von Angeklagten oder Aussagen von Zeugen dürfen nicht durch unduläffige Maßnahmen, wie Körperstrafen, erpreßt und Strafen nur verhängt werden, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ift. Auf den bloßen Verdacht hin find Strafen ausgeschloffen. Außerordentliche Strafen sind sowohl solche, welche bezüglich der Art und Beise der Vollstreckung weder in den Gesetzen und Verordnungen, noch nach der für das Berichtsverfahren zuläffigen Uebung vorgesehen find."

Diese Aussührungen gewähren Sinblid in einen unser Rechtsempfinden sehr fremdartig anmutenden, primitiven Zustand der Strafjustiz, der sich aber einfach aus dem Umstand erklärt, daß fast überall die Engeborenen noch der unbeschränkten Strafgewalt ihrer Häuptlinge unterworfen waren. Doch scheint es, als ob das strafrechtliche Herkommen der Eingeborenen auch von Weißen ihnen gegenüber nicht selten zur Anwendung gebracht worden wäre. Die

llebung war keine feststehenbe. In Togo &. B. wurden die Strafsachen im althergebrachten Palaver von den aus Häuptling und Aestesten gebildeten einzgeborenen Gerichten entschieden, die die verhängten Strafen selbst vollzogen. Doch war immerhin zur Verhängung der Todesstrafe die Genehmigung des Landeshauptmanns nötig. Auf die Verhängung der Prügelstrafe hatten die weißen Beamten, mit Ausnahme der mit weitgehenden Besugnissen bekleideten Stationsvorsteher, keinen Einsluß." 1)

Im gleichen Jahre noch mit jener kaiserlichen Verordnung vom 25. Kebr. 1896 wurde durch eine Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 bie Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren iber die Eingeborenen von Oftafrika, Ramerun und Togo in vollem Umfange den weißen Beamten, dem Gouverneur (Landeshauptmann) bezw. dem Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) oder dem von diesem belegierten sonstigen Beamten übertragen. Durch lettere Bestimmung ift es ermöglicht, daß ebtl. auch einem Subalternen (Unteroffi= zier) die Strafgerichtsbarkeit zufteht. Während zur Vergängung höherer Gelbund längerer Gefängnisftrafen Genehmigung bes Gouverneurs erforderlich ift, der allein auch die Todesftrafe verhängen kann, gilt diese Beschränkung für die körperlichen Züchtigungsstrafen (Prügel- und Rutenstrafe) nicht. Doch find der Anwendung der letteren sonft mehrfach Schranken gezogen. Ausgeschloffen ift fie ichlechtweg gegenüber Arabern und Indern, sowie gegen Frauensperionen überhaupt, während für männliche Jugendliche (unter 16 Jahren) nur Rutenstrafe zuläffig ift. Das Züchtigungsinstrument für Prügelstrafen unterliegt der Genehmigung des Gouverneurs; zur Rutenstrafe wird eine "leichte Rute oder Gerte" verwendet. Mit ersterem Instrument burfen auf einmal nicht mehr als 25, mit der Rute nicht mehr als 20 Schläge versetzt werden. Es kann auf zweimaligen Verzug ber Strafe erkannt werben; boch muß ein Zeitraum von 2 Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Strafvollzug freibleiben.

Dem körperlichen Zustand bes Deliquenten wird eine weitgehende Aufmerksamkeit gewidmet. Feber zu Bestrasende ist vor der Züchtigung auf seinen körperlichen Justand zu untersuchen, und es soll daher der Vollstreckung, wenn mögelich, außer dem Vollstreckungsbeamten, der mit dem Inhaber der Strasgerichtsbareleit nicht identisch sein darf, stets ein Arzt beiwohnen. Dieser sowie an seiner Ermangelung der Vollstreckungsbeamte kann die Vollstreckung untersagen oder damit einhalten, falls der Gesundheitszustand des Ocsiquenten es geboten ersscheinen läßt.

Hier mag beigefügt werden, daß zu den Strafverhandlungen der Wali (Jumbe, Dorfälteste) zugezogen werden soll, daß ein Protokoll aufgenommen wird, und das Urteil schriftlich abzufassen, daß endlich für alle Strafsachen ein Strafbuch zu führen ist.

¹⁾ v. Stengel, Die deutschen Schutzebiete. Analen des Deutschen Reichs. 1895. S. 288.

Analoge Bestimmungen wurden durch eine Verordnung vom 8. November 1896 auch für Südwestafrika in Wirksamkeit gesetht; doch enthält diese zwei nicht unwesentliche Abweichungen. Sinmal soll nämlich Unteroffizieren, auch wenn sie Stationschess sind, das Recht zur Verfügung von Strafen nicht übertragen werden, mit Ausnahme des Stationschess von Cap Croß. Ferner ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strasmittel gegen Gingeborene besseren Standes ausgeschlossen. Der Vorbehalt, den § 20 dieser Verordnung hinsichtlich der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetungen enthielt, ist insolge des Ausstandes inzwischen gegenstandslos geworden. 1

Es ift bemerkenswert, daß die Erlasse vom Sahre 1896 hauptfächlich durch die Ausschreitungen veranlaßt wurden, die ein Kanzler Leift und Assession Wehlau sich gegen Eingeborene hatten zu schulden kommen lassen. 2) Bährend vorher dem freien Ermeffen der Beamten bei Behandlung der Eingeborenen feine gesetliche Schranke gezogen mar, maren nun menigftens primitive Normen ftrafprozegualer Art geschaffen und insbesondere ber Handhabung der körperlichen Züchtigungsmittel bestimmte Grenzen nach Art und Maß gesett worden. Es scheint aber, als seien Brügel= und Ruten-Strafe doch in einem das billige Maß überschreitenden Umfang zur Anwendung gekommen. Gin verstecktes Zugeständnis, daß Ausschreitungen in dieser Richtung nicht felten zu verzeichnen waren, enthält nämlich ein Runderlaß der Rolonial= abteilung betr. die Strafurteile gegen Eingeborene, vom 12. Januar 1900. Derfelbe konstatiert ein "bedauerliches Migverhältnis zwischen ben gegen Gingeborene erkannten Strafurteilen und ber Anzahl ber beutscher Herrschaft über= haupt tatfächlich unterworfenen Berfonen", und bemerkt, es fei in ben afrikanischen Schukgebieten "auf die Strafe ber körperlichen Züchtigung in einer fo überaus großen Anzahl von Fällen erkannt worden, daß zu befürchten steht, ber Reichstag und die öffentliche Meinung werden hieraus ungünstige Schlüffe auf die Erfolge ber beutschen Rulturarbeit in unseren Kolonien Man darf es wohl als hervorragend ungeschickt bezeichnen, daß so ausdrücklich zugestanden wird, das Rolonialamt habe erft unter dem Druck bes Reichstages und ber öffentlichen Meinung Beranlaffung genommen, gegen einen ihm wohl bekannten Mißbrauch einzuschreiten. Der Erlaß dringt da= rauf, daß "auf Strafe gegen Gingeborene, insbesondere auf körperiiche Buch= tigung, nur in solchen Fällen erkannt wird, in welchen die Schwere der Begehung ein solches Vergehen rechtfertigt bezw. wo die sonftigen (?) Mittel Bur sittlichen Bebung ber Gingeborenen nach ben gemachten Erfahrungen bersagen. "B) Der Wert bieses recht wenig glücklich abgefaßten Runderlasses darf wohl nicht allzuhoch angeschlagen werden; immerhin bedeutet auch er einen kleinen Schritt in der eingangs bezeichneten Entwicklung.

¹⁾ So auch von Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 19, 142.

²⁾ v. Stengel "Rechtsverhältnisse ber beutschen Schutzebiete" 1901, S. 228.
3) Der weiteren Ausführung dieses Ersasses diente ein Rundschreiben des Gousverneurs von Ostafrika vom 27. Dezember 1900 betreffend die Strafgerichtsbarkeit gegenüber Farbigen, das jedoch nichts wesentliches und neues enthält.

In Jahre 1902 erließen die Gouverneure der afrikanischen Schungebiete unterm 28. Juni bezw. 8. August, 17. September und 24. Rovember eine gleichsautende Verordnung betr. Strasmittel gegen Eingeborene, die nahezu wie eine Erweiterung des Anwendungsgebiets der körperlichen Züchtigung ausssieht. Sie bestimmt nämlich, daß bei Vergehungen Eingeborener gegen Versordnungen des Gouvernements, die selber keine Vestimmungen über die zu verhängenden Strasen enthalten, die gleichen Strasmittel zur Anwendung kommen sollen wie sie in der oben erwähnten Versügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 für zulässig erklärt sind. Die Vedeutung des Falles soll auch hier den Maßstad der Strase bilden. Genauer betrachtet bildet sedoch auch diese Verordnung die erste Spur einer gesetzlichen Regelung auf einem Gebiet, wo dis dahin keinerlei Schranken bestanden hatten, wo also der mit dem Vollzug betraute Veamte nach seinem Gutdünken hatte strasen können.

Den vorläufigen Abschluß der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet bildet für die afrikanischen Kolonien eine Berfügung des Kolonialamts vom 12. Juli 1907 betr. die Anwendung förperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Gingeborene der afrikanischen Schutgebiete. Sie enthält in fkizzenhaf= ten Umriffen die Regelung des Verfahrens, das der Bollziehung der Prügelund Rutenstrafen vorauszugehen hat; sie bildet den Anfang einer Strafprozefordnung für Straffachen gegen Gingeborene. 1) Es find daher überwiegend uns längft vertraute, fast selbstverftandlich erscheinende Borschriften wie: daß über bie Berhandlung ber Straffache ein Brotofoll aufgenommen, bag ber Eingeborene selbst über die ihm zur Laft liegende Tat gehört, daß sein Ent= lostungsbeweis nach Möglichkeit erhoben wird. Deutlich wird ber Grundsat ausgesprochen, daß der Richter die von ihm verhängte Strafe nicht felbst voll= strecken darf; doch hat er oder ein Arzt die Bollstreckung zu überwachen. Die Urteilsformel wird nur ins Protofoll aufgenommen. Gine Begründung bes Urteils ift nur dann erforderlich, wenn eine Prügelstrafe von mehr als 15 ober eine Rutenstrafe von mehr als 10 Schlägen verhängt wird. Hier ist dann auch eine Abschrift des Protokolls dem Gouverneur mitzuteilen, der diese Abschriften unter Mitwirkung des Oberrichters bezw. Bezirkerichters (in Togo) einer Durchficht zu unterziehen hat. Gin Protokoll ist auch über die Vollstreckung von Prügel= und Rutenstrafen abzufassen, das in besonderen Fällen dem Medizinalreferenten in Abschrift zuzuleiten ift. — Bon uns vertrauten strafprozegualen Vorschriften fehlen also insbesondere jene über die Berteidigung des Angeklagten, über die Zustellung des Urteils und über die bem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel.

Die vorausgehenden Ausführungen werden ein einigermaßen klares Bild darüber geboten haben, wie und von wem das Strafmittel der körperlichen Züchtigung in unseren afrikanischen Schutzgebieten gegen Gingeborene zur An=

¹⁾ Nur für Kamerun hatte eine Gouvernements-Borschrift vom 6. Mai 1902 betreffend Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, bereits Einzelheiten strafprozessualer Art enthalten.

wendung kommt. Die Frage, wann, d. h. für welche Strafhandlungen es verfügt wird, blieb unbeantwortet; mit andern Borten: ein Gingeborenen-Strafrecht gibt es noch nicht. Nun versteht es sich von felbst, daß die weißen Beamten, benen nunmehr die Strafjustig über die Gingeborenen fast ausschließend übertragen ift, im wesentlichen das Sustem unseres beutschen Strafgesethuches zur Unwendung bringen werden. Deffen Beftimmungen über Diebftahl, Betrug, Mord und Totschlag werden analog angewendet mit Aus-Strafbestimmungen. Gin großer Teil ist aber unanwendbar, weil er in die kolonialen Verhältniffe nicht hineinpaßt, so die Bestimmungen über das Beamtenstrafrecht und zahlreiche Uebertretungen. Es fommt aber dazu noch eine andere Quelle strafrechtlicher Rormen, die aller= bings nicht den Charafter von Gesetzen, sondern jenen der herkömmlichen Uebung trägt, insofern nämlich ben Gewohnheiten und Anschauungen ber Eingeborenen selbst in gewiffem Maße Rechnung getragen werden muß. wird Aufgabe der unlängst eingesetzten Kommission für Rodifizierung bes Eingeborenen=Rechtes fein, diesem Rechtsherkommen juriftisch präzisen Ausbruck zu verschaffen; die beiden so heterogenen Strafrechtsquellen aber harmonisch qui einem brauchbaren Kolonialstrafrecht zu verschmelgen, wird erst einer späteren Zukunft vorbehalten bleiben. Doch wird in diesem wohl oder übel, so lange es afrikanische Schwarze gibt, das Strafmittel der körperlichen Züch= tigung eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

11.

Daß die Prügel- und Rutenstrafe nur da in das deutsche Kolonialstrafrecht übernommen wurde, wo sie als eine hergebrachte Einrichtung der Eingeborenen vorgefunden wurde, ergibt sich deutsich aus der Gestaltung der
Strafgerichtsbarkeit in den deutschen Sübseegebieten. Weder gegen die Eingeborenen von Neu-Guinea, und des Vismarck-Archipels, noch gegen die Bewohner der Marschall-Inseln kann eine körperliche Züchtigungsstrafe verhängt
werden. Wo diese schon vor der Gründung der deutschen Oberhoheit Uebung
war, da ließ sie stets auf das Bestehen wenn auch primitiver Rechtsinstitutionen, einer Gerichtsbarkeit und Strafgewalt eines einheimischen Machthabers
schließen, und so bildet sie immerhin das Zeichen einer höheren Rechtsentwicklung, als Papuas und Kanaken sie aufzuweisen hatten. Natürlich ist sie auch
gegenüber dem auf einem bedeutend höheren Kulturniveau stehenden Samoaner ausgeschlossen. Für das Gebiet der Marianen-, Karolinen- und PalauInseln ist eine strafrechtliche und strafprozesuale Regelung bisher überhaupt
nicht erfolgt.

Dagegen führte die große Bedeutung, die die Prügelstrafe im Rechtsshiftem der Chinesen von altersher beausprucht hatte, dazu, sie im deutschen Gebiet von Niautschon beizubehalten. Gegensätlich, wie die ganze Entwicklung dieses kleinen Gebietes gegenüber unsern sog. alten afrikanischen Schutzgebieten wirkt, war auch die Gestaltung des Strafrechts und Strafprozesses: ein Sahr nach der Besitzergreifung erging eine detaillierte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Chinesen, datiert vom 15. April 1899, die seither unverändert in Geltung ift. Bergleicht man deren Bestimmungen, soweit sie die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel betreffen, so ergibt sich bie eigenartige Tatsache, daß die Anwendung dieses Strafmittels gegenüber ben Gingeborenen Afrikas bedeutend mehr eingeschränkt ift, als gegenüber ben Ungehörigen des uralten Rulturvolles der Chinesen. Während dort bas Marimum eine Strafe von 2×25-50 Prügelichlägen bilbet, können gegen Chinesen bis zu 100 Schläge verhängt werben; mahrend bort außer ben Frauen auch die Jugendlichen (unter 16 Jahren) gegen Prügelstrafen geschützt find, erstreckt sich biefer Schutz in Riautschou lediglich auf die Frauen. Das Maximum der auf einmal verhängten Rutenschläge ist dort wie hier 25 Schläge: allein hier kann ein viermaliger Vollzug angeordnet werden, und die dort bestehende Schutfrift von 2 Wochen zwischen jedem Bollzug fehlt hier. Bei der Boll= ftredung ist zwar auch gegenüber den Chinesen auf deren Rörperzustand Rückficht zu nehmen; von der Zuziehung eines Arztes oder von einem Ginspruchs= recht gegen den Bollzug der Strafe steht aber in der Berordnung =nichts. Eine uns sehr eigentümlich berührende, auf chinesische Rechtsgewohnheit zurudzuführende Bestimmung ift die, daß für die Sandlungen jugend= licher Bersonen (von 12-18 Jahren) deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zur Strafe verurteilt werden kann, deren Obhut die jugendliche Berson anvertraut ift. Da biese Bestimmung gang allgemein lautet, muß angenommen werden, daß sie auch für den Vollzug der Prügelstrafe diese Stellvertretung guläßt.

Es kann neben der Prügelstrafe zugleich auch noch auf Gelb-Freiheitsftrafe erkannt werden. Das Instrument für die körperliche Züchti= gung unterliegt auch hier der Genehmigung des Gouverneurs. Außer dem Richter find zur Verhängung der Prügelstrafe auch die Bezirksamtmänner zu= ftändig. Das Urteil bedarf hier so wenig wie in Afrika, einer schriftlichen Begründung, sondern ist nur dem Angeklagten zu verkünden und in ein Spruchbuch einzutragen. Ein Recht ber Berufung gegen Urteile, die auf Brügelftrafe lauten, ift nicht eingeräumt. Neber die Bollftreckung ber Strafe find keine weiteren Vorschriften erlaffen; es ift insbesondere nicht ausgeschlossen, daß der Beamte, der als Richter tätig war, auch die Bollstreckung der von ihm verhängten Strafe leitet. Dafür ist aber schlechterdings ausgeschloffen, daß Subalternbeamte mit richterlicher Gewalt ausgestattet werden. Für das Stadtgebiet von Tfingtau tritt hinzu eine Berordnung vom 14. Juni 1900 betr. die Ordnung des dortigen Polizeiwesens. Das Polizeiamt in Tfingtau ift befugt, Berfügungen zur Erhaltung ber Sicherheit, Bequemlich= feit, Reinlichkeit, Gesundheit und Rube und zur Abwendung dem Bublikum drohender Gefahren zu erlaffen und kann zur Durchführung biefer Berfügungen perfönliche Leiftungen und Unterlassungen durch Androhung von Strafen erzwingen; zu diesen Strafen gehört (ausschließlich für Chinesen) Prügelftrafe bis zu 15 Hieben. Wein ferner bei Nebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Berordnungen des Gouverneurs die Schuld eines Chinesen zweisellos erwiesen ist, so ist der Polizeioffizier besugt, eine sofort zu vollstreckende Strase zu 10 Dollars oder 25 Hieben zu verhängen. Das Versahren hierbei ist ganz formlos; ein Eintrag in ein Register ist nur dann zu machen, wenn der Chinese vorläusig in Verwahrung gebracht oder festgenommen wurde. Im übrigen ist ein Beschwerderecht an den Gouverneur eingeräumt.

III.

Außerhalb des Bereichs der Strafgerichtsbarkeit ift der Brügel= und Rutenstrafe noch ein weites Feld eingeräumt, indem sie als Disziplinarmittel gegenüber solchen farbigen Arbeitern angewendet werden kann, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen. Für die afrikanischen Schutzgebiete sind hier= über erst spät Bestimmungen getroffen worden, die ebenfalls eine Ginschrän= fung der Prügelstrafe bedeuteten, da vorher der Arbeitgeber in deren Dis= ziplinaranwendung gegenüber den Arbeitern an keinerlei Borschriften gebun= den war, - von den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen, denen er natür= lich ebenfalls unterftand, abgesehen. Die ersten Borschriften in dieser Rich= tung wurden für Deutsch=Neu-Guinea erlassen. Es ift eine Berordnung der Neu-Guinea-Compagnie vom 22. Oktober 1888, die als körperliche Züchtigung gegenüber farbigen Arbeitern Prügelstrafe von jeweils bis zu 10 Schlägen feftsett. Der Vollzug oblag dem Stationsvorsteher. Gegen Arbeiter, die in Niederländisch-Indien angenommen waren, konnte körperliche Züchtigung nur während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe angewendet werden. Bon den afrikanischen Schutgebieten mar Ditafrika bas erfte, wo eine Regelung ber Arbeiterverhältniffe erfolgte, und zwar durch die Bestimmungen vom 30. Juli 1895 betr. die Behandlung oftafiatischer Arbeiter, welche jedoch über körperliche Züchtigung der Arbeiter nichts enthaltene, sdie Arbeitgeber vielmehr nur zum Lohnabzug berechtigten. Zeitlich folgt dann Kiautschou, wo Borschriften dum Schut ber Arbeitgeber gleich nach ber Befitergreifung als ein Bebürfnis empfunden wurden, mit einer Berordnung vom 1. Juli 1898 betr. Dienstwerletungen dinesischer Arbeiter und Dienstboten, die lettere im Fall fortgesetz= ter Pflichtverlegung und Trägheit, Widersetlichkeit oder unbegründeten Berlaffens ihrer Dienst= und Arbeitsstellen sowie sonstiger erheblicher Verletun= gen des Dienst= und Arbeitsverhältnisses und im Fall der Verleitung anderer hierzu mit körperlicher Buchtigung bis zu 50 Sieben in Berbindung mit Geldund Freiheitsftrafen bedrofte.

Das Jahr 1900 brachte sodann neue Borschriften über die Arbeiter in Neu-Guinea, wo die Laudeshoheit von der Compagnie auf das Reich übergegangen war. Die Berordnung des Gouverneurs vom 22. Juni 1900 (mit Nachtrag vom 11. Just 1900) veränderte die bisherigen Bestimmungen in wesentlichen Punkten: Die körperliche Züchtigung konnte nun in Form der Brügel- wie der Rutenstrafe ersolgen; das Maß derselben wurde erhöht auf 25 Schläge bei der Brügel-, 20 bei der Rutenstrafe; die straffreie Zwischenzeit zwischen jeder Exekution auf 2 Wochen verlängert. Die Vollstreckung kann nur auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber der Farbigen bei ziemlich den gleichen Anlässen wie in Kiautschou verfügt werden und zwar von dem Beamten, der mit der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen betraut ist.

Diese Verordnung bilbet im allgemeinen das Muster für die nachfolgens den Vorschriften über den gleichen Gegenstand in den übrigen Schutzebieten, von denen Kamerun mit der Verordnung vom 14. Februar 1902 (mit Rachstrag vom 13. Oktober 1906) voransteht. Es sei daher im allgemeinen nur besmerkt, daß die gleichen Sinschränkungen nach Alter und Geschlecht wie für die Eingeborenen überhaupt, auch für die Anwendung der Prügelstrasen gegensüber den Arbeitern Platz greisen; daß das Züchtigungsinstrument für die Prügelstrase vom Gouverneur bestimmt und die Rutenstrase mit einer leichten Gerte vollzogen wird. Im besonderen ist in Kamerun der Arbeiterkommissar, in Samoa der Kommissar für die chinesischen Kulis zur Verhängung der körperlichen Züchtigungsstrasen zuständig. Ausgeschlossen sind letztere in Reuschisnea gegenüber Chinesen, in Oftafrika gegenüber Indern und Arabern, in Südwestafrika gegen höherstehende Farbige überhaupt. In Samoa ist nur die Kutenstrase zugelassen.

IV.

Die innere Rechtfertigung der umfaffenden Unwendung von Brügel- und Rutenstrafe ergibt sich zunächst aus der in fast allen unseren Schutzgebieten gebieterischen Notwendigkeit, farbige Arbeiter zur Kultivation heranzuziehen, aus dem Pringip, daß der Weiße überall als ein Mensch höherer Rlaffe gegenüber dem Karbigen zu betrachten sei, und zum Teil, d. h. abgesehen von den Rulis, auch aus dem Bestreben, den jeder dauernden und zielbewußten Arbeit abgeneigten Farbigen durch strenge Zucht zu einer solchen Arbeit zu erziehen. Mus der Notwendigkeit diefer farbigen Arbeitskräfte für das Gedeihen jeder kolonisierenden Tätigkeit entspringt die Forderung erhöhter Garantien für die Aufrechterhaltung der Dienst= und Arbeitsverhältnisse und für die Wahrung der Autorität des Arbeitgebers und Dienstherren. Die gleiche Erkenntnis hat ja auch im Mutterlande mehrfach (wie z. B. im baberischen Polizeistrafgeset= buch) bagu geführt, daß der landwirtschaftliche Dienstbote Strafbestimmungen unterworfen wurde, die für den leichter ersetzbaren gewerblichen Arbeiter nicht bestehen. Wenn nun auch, wie sich oben gezeigt hat, das Strafmittel körperlicher Züchtigung allmählich überall ein Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden ift, wenn der Gesetzgeber sogar in die wirtschaftlichen und häuslichen Verhältniffe bes Europäers in den Schutgebieten eingedrungen ift und ihm das Recht zur eigenhändigen Züchtigung feiner Dienstboten und Arbeiter — ein Recht, das in Deutschland selbst nicht gar so lange aufgehoben ift entzogen und nur ein Antragsrecht bei der Strafvollstreckungsbehörde belaffen

hat, so ist es barum boch noch lange nicht so weit, daß man im Mutterland beruhigt sagen kann: es wird draußen nicht mehr unnötig geprügelt. Gerade die Anwendung des Prügels und der Rute gegenüber dem Nebenmenschen erforbert bei bemjenigen, ber fie verhängt, besondere moralische Qualitäten, die jedenfalls überall da fehlen, wo Anzeichen der psychisch irritierenden Ginwirkung der Tropen (Tropenkoller) vorhanden find. Schon diefe Andeutung läßt erkennen, daß eine ständige scharfe Kontrolle der Unwendung der Brügelstrafe in unsern Schutgebieten vonnöten ist. Diese Kontrolle übt in erster Linie der Couverneur aus, dem hierzu das nötige Material zur Berfügung steht. Doch auch die Deffentlichkeit ist dazu teilweise in Stand gesetzt, indem den alljährlich an die Zentralbehörde zu erstattenden Sahresberichten auch Ueberfichten ¹) über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile beigegeben werden. Die Fahresberichte 2) erscheinen alljährlich im Buchhandel und enthalten, jedoch leider nicht regelmäßig, auch jene Uebersichten. Aus denselben ist wenigstens die Zahl der alljährlich zu Prügel= und Rutenstrafen Verurteilten zu ersehen. Wenn nun hieraus auch kein sicherer Rudichluß auf Bestehen ober Nichtbestehen von Migbrauch oder Uebermaß körperlicher Züchtigung möglich ist, da einerseits die Bahl der der kolonialen Jurisdiktion Unterworfenen immer wächst, ohne feststellbar zu fein, andrerseits die noch wenig bekannten absoluten Bevölkerungsziffern nicht als Mafftab verwendet werden können, fo dürfte vielleicht tropdem die Zusammenstellung dieser Angaben nicht ohne Wert sein. Sie find freilich ludenhaft, ohne daß die einzelnen Sahresberichte einen Grund für diese Lüden ersehen ließen; sie lassen sich auch durch die im amtlichen "Deutschen Kolonialblatt" fortlaufend veröffentlichten Uebersichten über die Ergebniffe ber Rechtspflege in ben Schutgebieten nicht erganzen, ba lettere über die Art der verhängten Strafen nichts enthalten.

In nachstehend angeführten Berichtsjahren betrug die Bahl ber zu Prügel= oder Rutenstrafen verurteilten Versonen in

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Deutsch=Ostafrika	1266	1601	1655	2289	2253	2735
Dazu als Nebenstrafen	?	1866	3079	2494	3402	3587
Ramerun	351	315	467	293	367	665
Togo	119	162	181	194	161	290
Südwestafrika	151	257	473	?	?	?
Neu-Guinea Bismarck-Archipel	0	?	1	84	0	0
Ost-Rarolinen	0	?	0	0	0	0
West-Rarolinen	0	?	4	2	0	0
Marianen	0	?	?	?	0	0
Marschall-Inseln	0	?	7	0	0	0
Samoa-Inseln	0	0	1	3	0	15

¹⁾ Für Deutsch-Ostafrika ist das Formular durch Runderlaß des Gouverneurs vom 19. März 1901 vorgeschrieben.
2) "Jahresberichte über die Entwicklung der deutschen Schutzebiete".

Trot ihrer Lüdenhaftigkeit lassen diese Angaben den Gegensatz zwischen den Schutzgebieten in Afrika und in der Südsee deutlich genug erkennen. Hier wurden körperliche Züchtigungkstrasen von jeher nur ganz vereinzelt verhängt und erst die in neuester Zeit ersolgte Einsuhr chinesischer Kulis nach Samoa scheint dort das Bedürfnis nach diesem Strasmittel erweckt zu haben. Aber auch die Zissern für die afrikanischen Kolonien haben durchaus nichts irgend besorgniserregendes. Sie zeigen wie zu erwarten eine Steigerung; doch bleibt diese unzweiselhaft zurück gegenüber der Ausdehnung und Arbeitsmehrung, die die Rechtspslege in allen Schutzgebieten fortdauernd aufzuweisen hatte. Borausgesetzt muß dabei allerdings werden, daß überall eine "geordnete Buchssührung" ersolgt ist; ob das der Fall war und ist, steht dahin.

Dr. Sermann.